

Meine Angaben (Ehefrau bzw. eheschließende Person 2):	
E-Mail-Adresse	Telefonnummer
Familienname (ggf. auch Geburtsname)	Vorname(n)
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Geburtstag, Geburtsort (Stadt, Land)	
Wohnung	Hauptwohnung
	Nebenwohnung
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> in eingetragener Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben <input type="checkbox"/> Lebenspartner(in) verstorben Ich war bisher <input type="text"/> mal verheiratet. <input type="checkbox"/> Diese Ehe(n) besteht/bestehen nicht mehr. Ich habe bisher <input type="text"/> eingetragene Lebenspartnerschaft(en) geschlossen. <input type="checkbox"/> Diese eingetragene(n) Lebenspartnerschaft(en) besteht(en) nicht mehr. Bitte ein Informationsblatt mit folgenden Angaben zu <u>allen</u> vorhergehenden Ehen/ Lebenspartnerschaften beilegen: Vor-, Familien- und ggf. Geburtsname vorhergehende/-r Partner/-in, Ort und Datum der Ehe(n)/Lebenspartnerschaft(en) und der Auflösung(en) bzw. Sterbeort und -tag.
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/>
Sind Sie voll geschäftsfähig?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, ich bin noch minderjährig <input type="checkbox"/> Nein, für mich ist Betreuung bzw. Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt gerichtlich angeordnet (frühere Bezeichnung: Pflegschaft bzw. Vormundschaft).

Gemeinsame Angaben	
Namensführung in der Ehe	
<p>Uns ist bekannt, dass der Name einer Person grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegt, dem die Person angehört. Der nach der Eheschließung zu führende Name kann aber durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten auch nach dem Recht eines Staates gewählt werden, dem einer der Eheschließenden angehört, oder aber auch nach deutschem Recht, wenn einer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.</p> <p>Nach deutschem Recht kann jeder seinen bisherigen Namen in der Ehe weiterführen. Durch eine gemeinsame Erklärung kann auch der Geburtsname oder der aktuell geführte Name eines Ehegatten zum gemeinsamen Ehenamen bestimmt werden. Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann gleichzeitig oder später dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den aktuell geführten Namen voranstellen oder anfügen. Die Rechtswahl und die Bestimmung eines Ehenamens nach dem deutschen Recht sind unwiderruflich, solange die Ehe besteht. Die Hinzufügung kann widerrufen werden, eine erneute Hinzufügung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>Wir wünschen die folgende Namensführung in der Ehe</p> <p>Eheschließende Person 1 _____</p> <p>Eheschließende Person 2 _____</p>	

Alle vorstehenden Angaben haben wir nach bestem Wissen gemacht. Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Standesamt als Ordnungswidrigkeit (u. U. strafrechtlich) geahndet werden können.

_____, den _____

Wir sind der deutschen Sprache

- mächtig
 nicht mächtig

Als Dolmetscherin / als Dolmetscher war behilflich
(Name, Adresse):

ggf. Unterschrift Dolmetscher*in

Eigenhändige Unterschrift: eheschließende Person 1

Eigenhändige Unterschrift: eheschließende Person 2

*Erläuterungen zu gemein- samen Kindern	Angaben zu dem Kind/den Kindern: (Vor- und Familienname, ggf. Geburtsnamen)	
	Familienname:	Familienname:
	Vorname:	Vorname:
	Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
	Geburtsort:	Geburtsort:
	Wohnort:	Wohnort: